Stadt Walldürn

Neckar-Odenwald-Kreis

Satzung

über die

Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Steinacker-Auerberg" und Festsetzung des Bebauungsplanes "Vorderer Wasen"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I. S. 1093, 1137), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Steinacker-Auerberg" und die Festsetzung des Bebauungsplanes "Vorderer Wasen" als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "SteinackerAuerberg"

Der am 03. April 1967 vom Landratsamt Buchen genehmigte Bebauungsplan "Steinacker-Auerberg" wird teilweise aufgehoben. Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus der in § 3 dieser Satzung beigefügten Anlage 5 (Teilaufhebungsplan) ersichtlich.

§ 2 Gegenstand des Bebauungsplanes "Vorderer Wasen"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Vorderer Wasen" ist aus der in § 3 dieser Satzung beigefügten Anlage 2 (Begründung) und aus der Anlage 3 (Festsetzungen) ersichtlich.

Bestandteil des Bebauungsplanes "Vorderer Wasen"

Der Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 - 5, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar:



- 1. Übersichtsplan M 1 : 5000
- 2. Begründung
- 3. Bebauungsplan mit zeichnerischer und schriftlicher Festsetzung M 1: 500
- 4. Gründordnungsplan M 1: 500
- 5. Teilaufhebungsplan "Steinacker-Auerberg" M 1: 1000

\$ 4

Diese Satzung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft

Walldürn, den 23.11.1992

Joseph Bürgermeister

